



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Studien zur Briefliteratur Deutschlands im elften Jahrhundert

Erdmann, Carl

Stuttgart, 1986

1. Chronologie der Briefe M 1-41

[urn:nbn:de:hbz:466:1-68934](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-68934)

EXKURSE

I. Chronologie der Briefe M 1—41

Zu M 1—36 vgl. oben S. 47.

M 1 Die Schlußworte *sic te age, ut qui hoc convictu Coloniā Christo mediante tibi despondeas*, können nur bedeuten, daß der Empfänger Kölner Erzbischof werden soll. Doch handelt es sich noch nicht um einen augenblicklichen Ruf, sondern um eine Anwartschaft für später, die er sich durch die Art seines Lebens mit den andern (*hoc convictu*, wohl die Kölner Domschule) sichern und nicht durch schlüpfriges Leben mit den Kölnerinnen verderben soll. Die Grundlage solcher Hoffnungen ist offenbar die Herkunft von höherem Adel, wie die zusammenhängenden Auslassungen über die *nobilitas* und die *existimatio tua* beweisen. Der *pater*, dessen hoher Ruhm (*augustissima opinio*) den Sohn G. hebt und bedrückt, ist nicht Anno von Köln, sondern der leibliche Vater, dessen leuchtende Augen (*oculorum hilaritas, ocularis gratia*) G. geerbt hat und dessen *virtus* und *animi ornamenta* er ebenfalls nachahmen soll. G. ist also noch jung und nicht identisch mit dem G. in M 12 (der zudem mit *vos* angeredet wird), wohl aber vermutlich mit dem in M 30, an den ganz ähnliche Mahnungen gerichtet werden. Die Gleichsetzung mit dem *Giticlinus Coloniensis* bei Bonizo, MG. Libelli I, 616 ist unwahrscheinlich, da Meinhard nicht Giticlin, sondern Widukind gesagt hätte, vgl. oben S. 266 Anm. 4. Die *generosa virtutum familia* ist wohl allegorisch gemeint als Verein der Tugenden im Sinne einer Psychomachie (freundl. Hinweis von E. R. Curtius). Aus alledem ergeben sich keine Anhaltspunkte zur Datierung.

M 2 Die Worte *rex et regni illi pedagogi* sind nicht nur Mai—Juni 1062 (NA. 49, 340), sondern auch in den folgenden Jahren möglich: **1062—1069**. Der am Schluß als *domnus meus* bezeichnete Sohn der Empfängerin braucht nicht unbedingt der Bamberger Bischof zu sein; jedenfalls kommt Bischof Gunther nicht in Frage, da dessen Mutter nicht S., sondern Gerbirg hieß, v. Guttenberg, *Germania Sacra*, Bistum Bamberg (1937) I, 101. Zu beachten ist, daß die beiden ersten Briefe in der Handschrift für sich stehen, also überlieferungsmäßig keine feste Reihe mit den folgenden bilden.

M 3 und 4 Die Identität des Reimser Archidiakons Odo mit Papst Urban II. ist nicht gesichert, vgl. Mabillon-Ruinart, *Ouvrages posthumes* 3, 8f. Der *domnus noster* am Schluß von M 4 ist sicherlich nicht nochmals der Archidiakon, sondern der Erzbischof selbst. Da Gervasius von Reims (1055—1067) auch literarisch tätig war (vgl. *Acta Sanct.*, 6. Jan. S. 333; RHF. II, 498f.; Migne 143, 1397ff.; MG. SS. XV, 854ff.), erklärt sich Meinhard's Versicherung, daß er einen von jenem persönlich, nicht von einem andern verfaßten Brief höher schätzen würde als den ganzen Cicero. Da Meinhard M 3 jedenfalls schon als Domscholaster geschrieben hat, ergeben sich die Zeitgrenzen **1057—1067**. Der *domnus Herimannus optimus vir et peritissimus* ist der Reimser Domscholaster; vgl. über ihn den Brief

Gozechins bei Mabillon, *Analecta* (1723) S. 444; Fulcoius von Beauvais bei H. Omont, *Mélanges J. Havet* (1895) S. 226; Balderich von Bourgueil CLXI 101 ed. Ph. Abrahams, *Les oeuvres poétiques de Baudri de Bourgueil* (1926) S. 154 (auch Migne 152, 41). Wegen der Worte *cuius ego sine lacrimis numquam possum meminisse* ist er hier offenbar schon tot, doch ist sein Todesjahr nicht bekannt. Die Angabe von H. Löbbel, *Der Stifter des Karthäuserordens, der hl. Bruno aus Köln* (1899) S. 70, daß Hermann im J. 1057 der Welt entsagt habe und daß ihm schon in diesem Jahre Bruno im Scholasteramt nachgefolgt sei, beruht auf einem Mißverständnis des Gozechin-Briefes.

M 5 Vgl. Erdmann: NA. 49, 340: **1062 Juli—August.**

M 6 Egilbert von Passau stirbt 1065, Zeitgrenzen also **1057—1065.**

M 7 Vgl. NA. 49, 341: **1063 Januar.** Die Worte *plerosque rumusculos, qui nobis instillati sunt, und sic agite, ut mihi ducique B. (Bertold von Kärnten) abeuntibus vos acturum statuistis*, zeigen, daß Gunther von Bamberg kürzlich mit Anno von Köln zusammen, also am Hofe gewesen ist. Da dieser Weihnachten 1062 in Freising, Gunther aber inzwischen nach Bamberg zurückgekehrt war, erklärt es sich, daß letzterer Anno Nachrichten über die Goslarer Weihnachtstagung senden kann.

M 8 Gegen meine Annahme, daß Gunther das Pallium nicht von Alexander II., sondern vom Gegenpapst Honorius II. (Cadalus) erhalten habe, haben F. Herberhold: HJb. 54 (1934), 93—98 und E. v. Guttenberg, *Germania Sacra. Bamberg I, 103f.* Widerspruch erhoben. Ich lasse das offen, wenn mir auch die Gründe beider im Hinblick auf die (von Herberhold S. 88 dargelegten) persönlichen Beziehungen zwischen Gunther und Cadalus nicht durchschlagend scheinen. (Auch ist die Ausdrucksweise des Briefes charakteristisch: *Quorum — scil. aliorum paparum — exemplo et auctoritate iste quoque N. provocatus nostrę humilitati pallium . . . transmisit.* Gunther hatte also das Pallium nicht von sich aus erbeten, sondern freiwillig zugesandt erhalten, und spricht mit hörbarer Distanzierung über den *iste*, wenn er auch das einmal empfangene Pallium behält. Das alles spricht für den Gegenpapst.) Als sichere Zeitgrenzen für den Brief ergeben sich aus den Regierungszeiten Gunthers und Siegfrieds von Mainz die Jahre **1060—1064**; die Jahre 1061—1062 sind die wahrscheinlichsten, da seit 1063 Honorius II. kaum mehr in Deutschland eingriff (und anderseits Alexander II. seit Januar 1063 das Pallium nicht mehr übersandte, Herberhold S. 94 ff.).

M 9 Da der Erzbischof von Mainz *se velut caput coniurationis effert*, kann es sich nicht um eine mißlungene Verschwörung handeln, also nicht um die *perdita emulorum consilia*, die Anno zunichte gemacht hat. Die Bezugnahme auf die Goslarer Tagung (M 7) fällt damit aus. Als einzige geglückte Verschwörung kommt in jener Zeit das Kaiserswerther Attentat in Frage. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß Erzbischof Siegfried von Mainz nachträglich die Früchte dieser Verschwörung ernten wollte, indem er das Reichsregiment beanspruchte. Giesebrecht, *Kaiserzeit* 3⁵, 1103 hat darin jedenfalls recht, daß der Brief schon in Annos Regentschaft fällt (die Erwähnung der Kaiserin ist kein Gegengrund) und daß die *emulorum consilia* gegen Anno mit der *coniuratio* in Zusammenhang stehen müssen; es sind also entweder die vorausgehenden Intrigen, die Anno eben durch das Kaiserswerther Attentat überwunden hat, oder die unmittelbar nachfolgenden Versuche, ihm das Reichsregiment zu verwehren. Der Brief fällt also **1062 etwa Mai** (vgl. auch M. Spieß, *Die deutsche Reichsregierung unter Heinrich IV., Progr. Dresden 1894 S. IX*). Dazu paßt aufs beste die Erwähnung einer künftigen Zusammenkunft Gunthers

mit Anno und Herzog B(ertold), welche in der zweiten Hälfte des Jahres 1062 stattfand, vgl. M 7. Bei der *disceptatio* mit der Kaiserin ist vielleicht an die Auseinandersetzung um das Kloster Bergen zu denken (vgl. H 61, M 5) oder an den Streit um Forchheim und Fürth, der im Juli 1062 zu Bamberg's Gunsten entschieden wurde (St. 2608, 2609). Der Satz *Comitis Golwini* (lies *Gozwini*) *causam etiam atque etiam vestre fidei commendatam esse volo, ne comes Eberhardus in nostram iniuriam sub alieno nomine de illo triumphet*, kann sich nur auf die Fehde zwischen den Grafen Gozwin und Hermann beziehen, vgl. oben S. 28ff.; Gunther ergreift für Gozwin Partei, während auf der Gegenseite Graf Eberhard — doch wohl der Würzburger Hochstiftsvogt, den wir aus einer Urkunde von 1059 (Jaffé, Bibl. V, 497 Nr. 8) als Prozeßgegner des Bamberger Bischofs kennen — als das Haupt gilt, wenn er auch *sub alieno nomine* kämpft, nämlich unter Vorschubung des Grafen Hermann. Nehmen wir hinzu, daß Gozwin 1065 in einer Fehde mit dem Würzburger Bischof von dessen Leuten erschlagen wurde (Meyer v. Knonau I, 453 Anm. 108), so ergibt sich deutlich die Gruppierung der Parteien: einerseits Bischof Gunther und Graf Gozwin, andererseits die Kaiserin, die Würzburger und Graf Hermann. Das ist wichtig zum Verständnis der späteren Briefe. In den Worten *De comite E. quam sim exacerbatus* ist möglicherweise wiederum der Würzburger Hochstiftsvogt gemeint. Die Annahme von A. v. Jaksch, Monumenta historica ducatus Carinthiae III (1904), 137 Nr. 341, es wäre Graf Marchward von Eppenstein, stützt sich auf die Überlieferung im Codex Udalrici, der statt der Initiale *E.* nur ein *N.* bietet, und ist unbegründet.

M 10 Die Geldverteilung durch die Kaiserin, über deren Ungleichmäßigkeit geklagt wird, muß in Zusammenhang gebracht werden mit M 28: *fore ut totum episcopium vestrum quacumque situm facibus illius furie, quas illa non pice, sed pecunia illiverat, in flammis cineresque certo die evanesceret*. Agnes hat also die bischofsfeindliche Partei in der Bamberger Diözese mit Geld unterstützt. Diese Partei ist, wie ebenfalls aus M 28 hervorgeht, mit den Würzburgern im Bunde; vgl. auch die eben dargelegte Parteiengruppierung. Die Geldverteilung durch die Kaiserin gibt sich als Entschädigung, offenbar für die Verwüstungen in der Fehde zwischen Hermann und Gozwin. Poppo klagt, daß auch seine eigenen Schäden nicht ersetzt würden, da Gunther sie für nichts achte. Das setzt eine allgemeine Beilegung der Fehde unter Beteiligung sowohl Gunthers wie der Kaiserin voraus, also auch eine Versöhnung zwischen diesen beiden, und kann demnach nur **Ende 1062** angesetzt werden, als Agnes vor dem Aufbruch nach Italien noch einmal zur Versöhnung an den Hof kam (vgl. H 71, oben S. 31).

M 11 Kein Begleitschreiben zu M 10, da letzteres offenbar an den Hof ging, in M 11 aber Gunther sich auf seinen *patrimonia* (nicht den Bamberger Besitzungen in Kärnten!) befindet. Datierung nur nach Gunthers Regierungszeit **1057—1064**.

M 12 Die Gleichsetzung des Empfängers G. mit Giticlin (oben zu M 1), des *Hexilo* mit Propst Wezilo, ist nicht ausreichend begründet; berechtigt aber ist diejenige des *Liemarus* mit dem nachmaligen Erzbischof von Bremen. Datum also jedenfalls vor 1072 (Liemars Erhebung zum Erzbischof), sonst kein Anhaltspunkt.

M 13 Der Rat, dem Bischof gegebenenfalls eine Geldzahlung für den Hallstadter Sprengel anzubieten, und die Unsicherheit, mit der Meinhard von seiner Stellung zum Bischof spricht, legt die Vermutung nahe, daß der Brief nicht unter Bischof Gunther, der zu Meinhard in guten Beziehungen stand, sondern erst unter Bischof Hermann (1065—1075), dem bekannten Simonisten, geschrieben ist. Doch läßt sich nichts Bestimmtes sagen.

M 14 Nicht an Alexander II., sondern an Kardinalbischof Leopertus von Palestrina, vgl. NA. 50, 451 Anm. 1. Dieser war nach seinem Namen sicherlich Deutscher, womit sich die persönlichen Beziehungen zu den Briefschreibern und zur Kaiserin erklären. Er wurde frühestens 1061, spätestens Ende 1066 Kardinal (wahrscheinlich 1066), vgl. A. Wilmart: *Revue bénéd.* 44 (1932), 137 und H.-W. Klewitz: *Zs. d. Savigny-St. Kan. Abt.* 25 (1936), 208. Da M 14 zu dieser Promotion gratuliert, fällt es jedenfalls 1061—1067. Gegen die ersten Jahre dieser Zeitspanne spricht der warme Gruß der Domherrn an die Kaiserin (mit der Begründung: *Reddat illi deus vicem benivolentiae, quam nostri memoria tam benignissimo studio prosecuta est*), der zur Zeit Bischof Gunthers angesichts der damaligen notorischen Feindschaft zwischen Agnes und Bamberg auffallend wäre und erst unter Hermann (seit 1065) denkbar scheint. Leopertus befindet sich ferner in der Begleitung der Kaiserin, da ihm an diese ein Gruß aufgetragen wird und die Fortsetzung des Briefes in den Pluralformen der Anrede (*vestrum comitatum . . . Ite . . .*, vor allem *cepistis mutuis vos in caritate documentis* usw.) sich an Leopertus und Agnes gemeinsam wendet, ja in den Worten *O nobilem sanctumque illum vestrum comitatum* von eben dieser Begleiterschaft spricht. Das weist eindeutig auf die gemeinsame Reise der beiden nach Deutschland im Winter 1066—1067, vgl. Wilmart S. 136f. Der Brief rechnet nach seinem ganzen Inhalt schon mit der Rückreise nach Rom, auf die sich auch vor allem der Schlußsatz (*Ite ergo in via dei . . . , pergite feliciter, durate fortiter* usw.) bezieht, der mit wörtlichen Ähnlichkeiten in M 23 wiederkehrt und dort auf Gunthers Aufbruch zur Wallfahrt geht. Tatsächlich sind die beiden zwar nicht gemeinsam zurückgereist, da Leopertus Anfang Mai 1067 schon wieder in Rom, die Kaiserin im Sommer noch in Deutschland war (Wilmart a. a. O.); doch war diese Trennung schwerlich vorhergesehen, im Winter konnte man jedenfalls sehr wohl mit einer gemeinsamen Rückreise beider rechnen. Den genaueren Zeitansatz und zugleich eine Bestätigung dieser Erwägungen liefern nun die Worte *popularis strepitus curieque molestissimi fluctus, in quibus hec scribentes iactabamur*. Denn da der oder die Absender zweifellos im Kreise der Bamberger Domherrn zu suchen sind, kann dies nur zu einer Zeit geschrieben sein, wo der Hof in Bamberg war. Das war in der gesamten fraglichen Zeitspanne nur einmal der Fall, nämlich zu **Weihnachten 1066** (vgl. Meyer v. Knonau 1, 533 u. 549); auch der Ausdruck *curia* paßt zum Weihnachtsfest. Absender ist keinesfalls das Domkapitel als Ganzes (vgl. *nostri nomine et locius nostrę congregationis*), sondern entweder Meinhard allein oder mehrere Domherrn. Denn die Grußformel *in Christo salutem* spricht zum mindesten für eine Mitabsenderschaft Meinhards, vgl. dazu wie auch zur Wir-Form und zur Du-Anrede oben im Abschnitt über die Verkehrsformen S. 80 f., 89 Anm. 3, 91. In der Hervorhebung der Zuneigungsgefühle könnte man ein Argument für einen Einzelabsender finden, doch reicht das kaum aus.

M 15 Die Datierung ins Frühjahr 1063, also ein halbes Jahr vor dem Ungarnkrieg, ist unmöglich, weil Salomon damals noch als Vertriebener in Deutschland lebte und noch keinen siegreichen Erfolg aufzuweisen hatte, auf Grund dessen man an seine *regia munificentia* appellieren konnte. Ausgezeichnet aber paßt gerade dieser Appell in die Zeit nach dem Kriege, vgl. *Annal. Altah. a.* 1063 S. 63f. über Salomons *munera regiae munificentiae digna*. Es muß also dabei bleiben, daß Bela erst während des Feldzuges starb; Datierung **1063 Herbst**.

M 16 Gunther befindet sich am Königshof und steht in Auseinandersetzungen, an denen sich das Domkapitel sehr interessiert zeigt. Die Worte *non tam unas partes fovere, sed de utrisque deliberare prudenti equanimitate videamini* machen es sehr

wahrscheinlich, daß es sich um die Beilegung des Streites zwischen Gozwin und Hermann handelt. Danach käme die **zweite Hälfte 1062** in Frage, doch auch die Folgezeit **bis Sommer 1064** ist möglich.

M 17 Der Brief ist jedenfalls im **Frühjahr** geschrieben, da Gunther verspricht, zu Pfingsten an den Hof zu kommen, und zwar vermutlich **1063 oder 1064**. Denn 1062 ist wegen der zeitlichen Nähe von M 9 unwahrscheinlich. Beim Ansatz zu 1064 ist der Brief nicht an Anno (der damals in Italien war), sondern an Adalbert von Bremen gerichtet. Ob Gunther die Zusage gehalten hat und zum Pfingstfest an den Hof gegangen ist, ist nicht entscheidbar. Die *controversia nostra* ist nicht die Regentschaftsfrage, sondern eine gerichtlich auszutragende Bamberger Streitsache, da Gunther fragt, ob er das dafür nötige Personal mitbringen soll, also vermutlich ein Streit mit den Würzburgern, vgl. M 9 und 28.

M 18 Vgl. NA. 49, 408 Anm. 1: **August 1063**. Denn der Ungarnkrieg von 1061, an dem nur die bairische und Meißener Mark beteiligt war, ist wegen der namhaft gemachten Teilnehmer unmöglich. Auch ist die Nachricht *Abbatem quendam in Saxonia a monachis suis interfectum aiunt* offenbar eine übertreibende Version der Fuldaer Vorgänge vom Sommer 1063, vgl. Lampert a. 1063 S. 84 ff. Wenn der Krieg entsprechend der Nachricht der Annales Altah. a. 1063 S. 62 auf einem Reichstag in Mainz beschlossen wurde, so muß dieser im Frühjahr 1063 stattgefunden haben (etwa zu Ostern, 20. April, denn die Angabe der Annalen, daß der König Ostern in Goslar gefeiert habe, ist, wie die Bemerkung über den Tumult zeigt, eine Verwechslung mit dem Pfingstfest). Andernfalls ist der Beschluß im Juni in Goslar gefaßt worden.

M 19 Nicht datierbar.

M 20 Aus den Worten *In ministerio domni regis . . . multis fatigationibus lassati, multis adversitatibus pleraque nostra amisimus, maxime tamen deficientibus equis, qui sunt euntium maiora dispendia*, geht klar hervor, daß der Brief nicht während der Rüstungen zum Kriege (gegen die Ungarn) geschrieben sein kann, sondern erst nach der Heimkehr. Sie passen aber schlecht auf den Ungarnkrieg vom Herbst 1063, der ein „militärischer Spaziergang“ war, sondern viel besser auf den unglücklichen Feldzug von Ende 1060. Auch gratuliert der Brief dem Bischof von Regensburg zu seiner Weihe, und Bischof Otto, der zweifellos gemeint ist (er war zuvor Bamberger Domherr, vgl. Annal. Altah. a. 1060 S. 57), wurde schon Ende 1060 oder Anfang 1061 ernannt; es besteht kein vernünftiger Grund zur Annahme, daß seine Weihe drei Jahre verschoben worden wäre. Der Brief ist also **Anfang 1061** anzusetzen.

M 21 Poppo berichtet über die Ermordung seines Bruders durch Aribo, welcher in M 28 (Januar 1064) als *homicida* genannt wird; M 21 ist also früher, **vor 1064 Januar**. *Ense* ist zweifellos Enns, wo Gunther begütert war, vgl. H 64 *Ensiburc* und die Urkunde Friedrichs, Jaffé, Bibl. V, 50f. und Erdmann: Zs. f. dtsch. Alt. 73, 90.

M 22 Zeit Bischof Gunthers (1057—1064), sonst nicht datierbar.

M 23 Der Ansatz zum Oktober 1063 (NA. 49, 341) ist unmöglich, weil kein Hoftag in Ungarn angesetzt werden konnte, wo der Hof sich damals noch auf dem Feldzug befand. Der Ort *Altestin*, an dem die Tagung stattfinden sollte, kann nur im Innern Deutschlands gesucht werden und muß außerdem von einer gewissen Bedeutung gewesen sein, um die Abhaltung eines Hoftags zu ermöglichen. Danach ist kaum ein Zweifel möglich, daß der Name aus *Alstetin* o. ä. verderbt ist; denn die Pfalz

Allstedt (zwischen Eisleben und der Unstrut) gehörte in den Jahren 1061—1064 zu den bevorzugten Aufenthaltsorten des Hofes. Der Brief teilt mit, daß der Hoftag drei Tage vor dem angekündigten Beginn abgesagt wurde. Das wäre an sich Ende Juni 1063 denkbar, als der Hof in Allstedt war, aber damals konnten nicht Adalbert von Bremen und Otto von Nordheim ohne Anno von Köln als die maßgebenden Männer des Hofes bezeichnet werden, wie es der Brief tut. Man muß also ins Jahr 1064 hinuntergehen. In Allstedt ist der Hof am 11. Juli 1064 nachgewiesen, aber in Gegenwart Annos. Die Monate vorher war Anno in Italien, aber mit ihm (wenigstens nach der Nachricht Bonizos, MG. Libelli I, 596, vgl. Meyer v. Knonau 1, 376f. Anm. 21) auch Otto von Nordheim. Demnach kommt die Zeit nach dem Juli 1064 in Frage, und in der Tat ist der Hof am 2. Oktober 1064 in Halle gewesen, also nur eine Tagereise von Allstedt. Dazu paßt aufs beste Gunthers bevorstehende Wallfahrt nach Jerusalem, denn er ist tatsächlich im November 1064 aufgebrochen. Der Brief gehört also in den **Herbst 1064**. Damit steht auch der Bericht über den wiederbeginnenden Einfluß der Kaiserin Agnes im Einklang, vgl. Bulst-Thiele S. 90f. Die Vertagung der Regentschaftsfrage *usque Radasponem* deutet auf eine geplante Regensburger Tagung, die aber nicht stattgefunden zu haben scheint (der Hof war erst am 1. Mai 1065 wieder in Regensburg). Vermutlich hatte man die Absicht, Heinrichs Schwertleite und Mündigerklärung, die tatsächlich Ende März 1065 in Worms stattfand, nach Regensburg zu legen.

M 24 Nicht datierbar. Es ist unwahrscheinlich, daß der Brief nach St. Gallen gerichtet war (NA. 49, 418 Anm. 2), da Meinhard schwerlich seinen Neffen in eine Klosterschule geschickt haben wird. Vielmehr dürfte der Empfänger F. der Lütticher Lehrer Franco sein (Manitius 2, 781 ff.), vgl. M 36, wo ebenfalls ein Scholar nach Lüttich geschickt und die dortige *disciplina* hervorgehoben wird. Die Anrufung des hl. Gallus könnte sich, falls der Name richtig überliefert ist, damit erklären, daß dieser Heilige an der Lütticher Schule durch Bischof Notker heimisch geworden wäre. Es wäre also denkbar, daß dieses Schreiben gleichzeitig ist mit M 36.

M 25 Dompropst Poppo und Meinhard berichten ihrem Bischof über den Tumult im Bamberger Kapitel und raten zum Einlenken. Diesen Brief habe ich in NA. 49, 418 ins Jahr 1063 gesetzt, also in die Zeit des Bischofs Gunther, weil ich die Worte des Briefs, daß der Bischof auf eine Wallfahrt gehe (*fratres . . . a vobis peregre eunte inaudito more dimissi*), auf die bekannte Jerusalemfahrt Gunthers bezog. Allein wir werden unten aus M 40 sehen, daß auch sein Nachfolger Hermann während seines Simonieprozesses Wallfahrtsabsichten verkündete, auf die sich das *peregre ire* ebensogut beziehen läßt. Auch ist der Empfänger von M 25 aus Bamberg selbst zur Wallfahrt aufgebrochen (vgl. auch die Worte *quod a vobis ore ad os audierunt et viderunt*), während Gunther, wie aus M 23 hervorgeht, vor seiner Wallfahrt nicht in Bamberg war. Für den Ansatz unter Bischof Hermann sprechen nun folgende Gründe: 1. Die Domherrn klagen über die *ignominia* für ihre Kirche; letztere sei bisher *pro religione et reverentia sua* in ganz Deutschland berühmt gewesen, jetzt aber *et infimis in ludibrium et prorsus in spectaculum omnibus hominibus* gekommen; das ist unter dem allezeit hochangesehenen Gunther unverständlich, zur Zeit Hermanns aber und seines weitberühmten Simonieprozesses sofort klar und durch die entsprechenden Worte in M 41 über die *ignominia* belegt. 2. Die Domherrn wollen an die Bischöfe, die Herzöge, den Hof und alle Hofleute, notfalls auch an den Papst appellieren und damit *proscriptionem et exilium* riskieren; die Nichtnennung des Königs in diesem Zusammenhang begreift sich an sich sowohl unter Gunther (zu dessen Zeit Heinrich noch klein war) wie unter Hermann (der gerade Heinrichs

Schützling war, so daß sich der Appell gegen den König selbst richten mußte), aber von Acht und Verbannung konnte nur geredet werden, wenn der Bischof die königliche Gewalt hinter sich hatte, wie es unter Hermann, nicht aber unter Gunther der Fall war; vollends die Hervorhebung der Herzöge paßt ausgezeichnet zur Lage von 1075, während sie elf Jahre vorher unverständlich wäre. 3. Wenn der Brief vom Bamberger Besitz in fünfzig Jahren unter fünf Vorgängern des Bischofs (*L superioribus — scil. annis — sub V decessoribus vestris*) spricht, so ist dabei die Fünfzig natürlich eine runde Zahl, mit der sich nicht operieren läßt (denn das Hochmittelalter dachte ja weniger in Inkarnationsjahren als in Regierungsperioden und Pontifikaten und konnte deshalb größere Zeiträume nur nach längerem Rechnen — und dann meist falsch — in Jahren beziffern), wichtig ist aber die Zahl der Bischöfe: da Gunther der fünfte, Hermann der sechste Bamberger Bischof war, weist die Zahl von fünf Vorgängern auf Hermann, und ein Fehler in dieser Zahl ist unwahrscheinlich, da die Bischofszählung in Bamberg geläufig war und sogar in den Urkunden Gunther sich als *quintus Babenbergensis episcopus*, Hermann als *VI. s. Babenbergensis ecclesiae episcopus* bezeichnete. Der genauere Zeitansatz ergibt sich aus den Worten über die Zerstreuung des Kapitelsgutes, welche nach den Gregorbriefen Reg. III 1—3 S. 242 ff. auf Hermanns Rückkehr aus Italien (Mai 1075) folgte. Andererseits drohen die Domherrn noch mit einem Appell an den Papst, der im Juli 1075 tatsächlich erfolgte. Also **1075 Mai—Juni**.

M 26 Benno war *prepositus* in Hildesheim, *regis vicedominus* in Goslar. Das weitere Amt des *vicedominus* hat er sonst nur in Köln innegehabt, und zwar keinesfalls schon 1063, sondern erst etwa **1066—1068**, vgl. Vita Bennonis c. 10 (12), MG. SS. XXX 2, 877.

M 27 Die Zerstörung Stades durch Herzog Ordulf von Sachsen fällt offenbar zusammen mit den Verwüstungen des bremischen Gebiets durch Ordulfs Bruder Hermann, die Adam von Bremen III 44 ed. Schmeidler S. 186f. berichtet. Denn die Grafschaft Stade war 1063 dem Bremer Erzbischof übergeben worden (Meyer v. Knonau 1, 357), und Hermann scheint in Gemeinschaft mit seinem Bruder Ordulf gehandelt zu haben (ebd. 1, 387 Anm. 40). Diese Verwüstungen fanden nach dem Ungarnkrieg von Herbst 1063 statt, also **1063 Ende—1064**.

M 28 Vgl. NA. 49, 341: **1064 Januar**. Es handelt sich nicht um Bergen, sondern um einen Streit mit den Würzburgern (*Wirti*: lies *Wirci*. = *Wirciburgenses*, vgl. oben zu M 10) um ein *predium*. Ein königliches *edictum* hatte die Würzburger deshalb vorgeladen (im ersten Satz ist statt *convenerant* offenbar *convenerat* zu lesen). Adalbert von Bremen aber hatte durch eine nachträgliche *legatio de Petiner* (so wohl zu lesen, anscheinend ein entstellter Ortsname) die Vorladung zurückgenommen, worüber Anno von Köln, der wohl vorübergehend abwesend gewesen war, unwillig war. Die Behandlung des Streitfalls war damit nicht aufgegeben, aber hinausgeschoben. Das strittige Gut gehörte vielleicht zum Erbe der Alberada (diese wird weiter unten im Brief genannt, und auch die Worte *animus eius pendulum* beziehen sich auf sie, nicht auf Heinrich), vgl. v. Guttenberg, Die Territorienbildung am Obermain (1926) S. 128ff. Im übrigen vgl. unten über M 38. Bei Gunthers Abwesenheit von Bamberg handelt es sich wohl um denselben Aufenthalt in Oberösterreich und Kärnten wie in M 21 und 27.

M 29 Der Empfänger, *domnus D. decanus*, wird mit *vos* angeredet, ist also schwerlich identisch mit dem mit *tu* angeredeten *dilectus frater D.* in Speyer, an den M 31 gerichtet ist. Da für den Frühling Gunthers Rückreise aus Kärnten angekündigt wird, gehört der Brief wohl zusammen mit M 27 und 28 in den **Winter 1063—1064**.

M 30 Nicht datierbar; vgl. M 1.

M 31 Meinhard kündigt einen Aufenthalt in Speyer an, *ut dedicationem cum anniversario vobiscum agam*. Er will dort also zwei, offenbar nicht weit voneinander entfernte kirchliche Feiertage verbringen. Da die *dedicatio* jedenfalls die Kirchweihe ist, kann mit dem Anniversar nicht nochmals der Kirchweihstag, sondern nur der Jahrestag des letzten Bischofs gemeint sein, der vom Nachfolger mit einem Totenamt begangen wird, und zwar besonders feierlich bei der ersten Wiederkehr. Da Meinhard mit Bischof Konrad von Speyer, der am 12. Dezember 1060 starb, näher verbunden war (vgl. H 74, oben S. 17), spricht die größte Wahrscheinlichkeit für den 12. Dezember 1061. Im gleichen Jahre hat aber auch die Weihe des Speyerer Domes stattgefunden (Bertold a. 1061, MG. SS. V, 272 und XIII, 732), und zwar wahrscheinlich Ende November, wie man wegen der Anwesenheit der Kaiserin und des Königs mit Grund vermutet hat (Meyer v. Knonau I, 230). Diese Daten passen so gut zusammen, daß unser Brief danach angesetzt werden darf; da auf die kürzlich verflossenen Hundstage (*canicularium periculum*) angespielt wird, datieren wir **1061 August—September**.

M 32 Der Ausdruck *colonie vestre* braucht an sich nicht auf Köln gedeutet zu werden, da *colonia* auch als „Stadt“ vorkommt, z. B. bei Gozechin (Mabillon, Analecta S. 443) mit Bezug auf Mainz. Der Empfänger (*apostolice dignitatis personam divinitus sortitus*) könnte deshalb auch der Erzbischof von Mainz sein wegen seiner Würde als päpstlicher Vikar. Aber der Inhalt des Briefes paßt doch besser auf Anno von Köln, den einstigen Bamberger Scholaster. Vor allem die versprochene Fürsorge für das Bamberger Stephansstift weist auf Anno hin. Denn dieser war in Bamberg ein Schüler Egilberts, des nachmaligen Bischofs von Minden, gewesen (Vita Annonis II 9, MG. SS. XI, 487), welcher am Bamberger Dom als Dekan (Looshorn I, 359), zuvor aber als Schulmeister bei St. Stephan nachgewiesen ist (ebd. I, 284 und 333). Also mag Anno selbst zuerst Stifftsschüler bei St. Stephan gewesen sein, ehe er mit Egilbert an den Dom überging. Die Anrede von M 32 bezieht sich also auf Annos Titel als „Erzkanzler der römischen Kirche“, gibt aber keinen zeitlichen Anhalt, da Anno jenen Titel schon unter Viktor II. erhielt. Auch seine Durchreise durch Bamberg (*anno transacto*) kann in vielen Jahren stattgefunden haben, so jedenfalls Weihnachten 1072 (vgl. Meyer v. Knonau 2, 174); v. Guttenberg, Germ. Sacr. I, 103 verweist auf Vita Ann. II 13 S. 488. Datierung ist also nicht möglich. Stilistische Kennzeichen (Benutzung der Augustinbriefe und das Wort *autem*) würden auf die spätere Zeit hinweisen (dann also wohl 1073), sind aber gar zu unsicher.

M 33 Absender ist mit größter Wahrscheinlichkeit nicht Bischof Gunther, sondern sein Nachfolger Hermann. Denn erst Gunther, nicht schon sein Vorgänger Adalbero, hatte in die Bergener Angelegenheit eingegriffen (vgl. H 61, oben S. 31 f.) und muß bei den Worten *de sacrosancte memorie antecessoris nostri pena* gemeint sein; sie spielen auf Gunthers Tod auf der Wallfahrt an. Da dies Ereignis offenbar noch nicht lange zurückliegt, ist der Brief wohl in Hermanns erste Zeit zu setzen, außerdem in den Winter (vgl. *usperrima temporis difficultas*), also wohl **Winter 1065/66**. Hermann hat sich für die Nonnen von Bergen verwandt: *productiores moras in reditum sororibus illis impetrare studui*. Also sollten Bergener Nonnen, die Gunther offenbar anderswo untergebracht hatte, auf Verlangen des Eichstätter Bischofs in ihr ursprüngliches Kloster zurückkehren. Bergen scheint danach für Bamberg erst 1065 (und außerdem nicht für die Dauer) verloren gegangen zu sein.

19 Erdmann, Briefliteratur

M 34 Aus der Regentschaft Adalberts von Bremen, der Wallfahrt Bischof Gunthers, schließlich aus dem Tode des Propstes — Hermann starb am 23. Dezember, vgl. den Bamberger Nekrolog: HJb. 8, 487, dazu v. Guttenberg, Germ. Sacra 1, 8 und 106 — ergibt sich mit Sicherheit die erste Hälfte 1065. Die Erwähnung der Trockenheit geht auf die letztjährige Ernte, ist also für eine genauere Bestimmung nicht verwendbar. Wichtig aber ist die Notiz, daß *in illis partibus*, also in der Gegend um den damaligen Aufenthaltsort des Hofes, häufig Bamberger Getreideschiffe verkehren. Das kann nur mainabwärts sein, und da der Hof im März und April in Lorsch, Worms und Mainz war (vorher zu Weihnachten in Goslar, nachher vom 1. Mai ab in Regensburg, Augsburg usw.), ergibt sich **1065 März—April**.

M 35 Die Zusammengehörigkeit mit M 34 (vgl. NA. 49, 342) ist unbeweisbar, genauere Datierung also unmöglich (denkbar wäre Sommer 1063, vgl. M 18).

M 36 Unter Bischof Hermann, **1065 Herbst—1075**.

Zu den Briefen M 37—41 vgl. oben S. 52.

M 37 = CU 205 (20) Das Bamberger Domkapitel erbittet von Bischof Gunther die Rückgabe eines Stipendialgutes. Jaffé ließ auf Grund eines Mißverständnisses diesen Brief an Gunther noch als Elekten gerichtet sein und setzte ihn deshalb ins Jahr 1057, so auch Meyer v. Knonau 1, 22 u. 38 Anm. 26. Das hat Pivec: MÖIG. 45 (1931), 470 mit Recht bestritten; er vermutet (ohne nähere Begründung) die Jahre 1063—1064. Die Worte *ea te prudentia in tantarum rerum amministrazione . . . hucusque egisti, ut minime nos . . . tam consulte electionis penitere debuerit* besagen, daß es bisher noch keine Differenzen zwischen Gunther und seinen Domherrn wegen der Bamberger Besitzungen gegeben hatte. Ob das 1063—1064 noch gesagt werden konnte, erscheint nach einigen Meinhardbriefen (z. B. H 61, M 16) als fraglich. Sichere Datierung kann nur nach Gunthers Regierungszeit **1057—1064** erfolgen. Die *tempestas persecutionis* ist für die Datierung nicht verwendbar, da sie sich auf die frühere Bamberger Geschichte seit der Gründung (*in ipsis pene fundamentis*) bezieht. Leider ist nicht klar, um welches Gut es sich handelt. Nach den Worten *hoc ipsum praedium, cum quondam per violentam dominationem ereptum fuisset, quanto sudore, quam examinatis probatissimorum fratrum sacramentis et testimoniis in ius proprietatemque sancti Petri fuerit revocatum*, könnte man an Herzogenaunach oder Fürth denken, vgl. Looshorn, Bamberg 1, 333 u. 359; v. Guttenberg, Territorienbildung S. 89 u. 93f. Das Gut wird ferner bezeichnet als *solacium, quo ille vir beatissimus* (Heinrich II.) *reliquas facultates nostras in libertatem quandam a proratoribus* (so beide Handschriften; im Vind. 398 korrigiert eine wertlose spätere Hand *procuratoribus*; ist das richtig?) *nostris vindicaverat*, verweist auf ein früheres Tauschgeschäft, also möglicherweise dasselbe, dessen Auswirkungen auch in der Urkunde Bischof Eberhards (Looshorn 1, 333) vorkommen.

M 38 = CU 206 (29) Das Bamberger Domkapitel an Adalbert von Bremen, bittet um Intervention in der Auseinandersetzung Bambergs mit Bischof N. Daß das Reich *vestris consiliis, vestra auctoritate . . . gubernatur*, mag eine höfliche Übertreibung sein, aber mindestens Mitregent muß Adalbert damals schon gewesen sein. Daraus und aus der Lebenszeit Gunthers ergeben sich die Grenzen zwischen Sommer 1063 und Sommer 1065. Bisher hat man die Abfassung während Gunthers Wallfahrt (seit November 1064) angenommen, aber darauf passen die Worte *Domnus noster, rerum ignarus, in alio quodam orbe . . . moratur* schlecht, vielmehr ist M 27 zu vergleichen, wo Kärnten als *inferorum profunda* dem Bamberger *superus orbis*

entgegengestellt wird. Ferner zeigt der Streit mit dem *episcopus N.* deutlichen Zusammenhang mit M 28. Denn in M 38 heißt es, daß ein (offenbar königliches) *placitum* angesagt ist, bei dem die Gegner Bambergers um ein *predium ecclesiasticum* des Bischofs prozessieren wollen und das durch ein Eingreifen Adalberts verschoben werden soll; in M 28 aber wird gesagt, daß die Würzburger vor den König vorgehen wollten, wobei es sich um ein mit Bischof Gunther streitiges *predium* handelt, und daß Adalbert diese Tagung durch eine spätere Botschaft unterbunden hat. M 38 liegt also kurz vorher, **1063 Ende**. Das Placitum war *in eodem comitatu* angesagt; offenbar hatte der Hof Ende Januar in der Würzburger Gegend sein wollen (Mitte Januar in Tribur, Anfang Februar in Augsburg). Der abwesende Bischof Gunther wird hier als *rerum ignarus* vorausgesetzt, hat aber in Wahrheit doch einen Beauftragten zu dem Prozeß senden wollen (vgl. M 28 *si vos predium vindicassetis*), weswegen Adalbert dann befürchtete, daß jener mit der Absage des Tages unzufrieden sein würde. Interessant ist die Bitte, Adalbert möge *regii sigillaris intercessione* das Placitum verschieben lassen. Gemeint ist doch wohl, daß mit Hilfe eines besiegelten Königsbriefes das Verfahren sistiert werden soll, vgl. den Bamberger Brief an den Kaiser CU 201 (87) *cum sigillo litterarum vestrarum rursus rogando* und *sigillo vestro idem praedium interdicite*. Das Wort *sigillaris* war wohl kein fester Titel (Jaffés Note „*qui sigillum custodit*“ hilft nicht weiter, und die einzige Belegstelle für *sigillaris* bei Du Cange geht auf ein Urkundenexzerpt Aventins bei Oefele, *Rer. Boic. Script. I*, 714, in dem erst Aventin das Wort *sigillaris* gebildet hat, während die Urkunde selbst, *Mon. Boica* 28. 2, 332 Nr. 88 nur sagt, daß sie *impressione sigillorum* gewisser Fürsten versehen sei), sondern bezeichnet allgemein denjenigen, der die besiegelten Königsbriefe ausgehen ließ, also vielleicht den Kanzler, vgl. Ficker, *Beiträge z. Urkundenlehre* 2, 189.

M 39, der Widmungsbrief der Schrift „*De Fide*“ (vgl. oben S. 52 Anm. 2), steht nicht im CU, wird aber von uns hier eingeschoben, weil er noch in die Zeit des Bischofs Gunther gehört, an den er gerichtet ist.

M 40 = CU 135 (43) Bischof Hermann von Bamberg an Gregor VII., entschuldigt sein Ausbleiben von der bevorstehenden Synode. Der Brief steht auch als Nr. 15 im „*Codex I*“ der Hannoverschen Sammlung (vgl. *Zs. f. bayer. Landesgesch.* 9, 13) und bietet dort einen vollständigeren und — teilweise — richtigeren Text. Wichtig sind davon zunächst die bei Udalrich fehlenden Zeitangaben in dem Satze: *litterae vestrae kal. martii me convenere, id monentes, ut proximo mense, id est sexto calen. maii synodo me . . . praesentarem*. Aus dieser Ergänzung, die kürzlich schon von K. Pivec: *MÖIG.* 48, 358 und A. Brackmann, *Germ. Pont.* 3, 256 Nr. 22 mitgeteilt wurde, ergibt sich, daß der Brief einige Zeit nach dem 1. März geschrieben ist. Ferner ist der letzte und wichtigste Satz des Briefes, in dem Jaffé eine große Textlücke annahm, bei Udalrich entstellt, läßt sich jedoch aus der Hannoverschen Handschrift herstellen und wird dadurch erst verständlich: *Et quia susceptae regni rationes Burgundiae et ulterioris Galliae fines me adire compulerunt, qua etiam occasione votiva beati Iacobi visitatione me decrevi absolvere: cum illius intercessio et vestra oratio me revocaverit, ipse mihi quantocius dei et vestro opitulante suffragio consulam, ne diutius contra me aemulorum meorum grassetur invidia nec mea iam ultra laboret innocentia*. Daraus folgt zunächst, daß Bischof Hermann damals im Begriffe stand, im königlichen Auftrag nach Frankreich zu reisen und damit eine Wallfahrt nach Santiago de Compostela zu verbinden; wir haben das oben für die Bestimmung von M 25 und H 81 bereits benutzt. Sodann aber — und das ist das Wichtigste — enthält dieser Satz eine endgültige Absage

auf das päpstliche Verlangen, Hermann solle sich einer Synode stellen; während die vorhergehenden Worte nur von der ungenügenden Zeitspanne bis zum angesetzten Synodaltermin handelten, bittet Hermann in diesem Satz nicht etwa um Aufschub, sondern erklärt offen, er wolle gegenüber den Beschuldigungen seiner Gegner selbst für sich sorgen, also ohne kirchliche Prozeßverhandlung. Daraus ergibt sich, daß es sich nicht um die römische Fastensynode von 1075 handeln kann. Vor diese war Hermann zwar in der Tat gefordert worden (vgl. Gregor VII. Reg. II 29 u. 30, MG. Ep. sel. II, 162 u. 164), und er hat sie nicht besucht, aber man hat damals in Rom beständig seine nachträgliche Ankunft erwartet, sowohl Ende Februar auf der Synode selbst, auf der Hermann eine Fristverlängerung bis Ostern erhielt (Reg. 52a S. 196, dazu M 41: *usque in diem Palmarum, quia tunc venturus sperabatur*), wie auch später um den 20. April (vgl. M 41: *si ipse ad suscipiendam sententiam Rome se non presentaret*) und am 20. Juli (Reg. III 1 S. 243: *quousque se apostolice audientie representet*). Auch hat Hermann sich tatsächlich im März—April auf die Reise nach Rom gemacht, wenn er auch unterwegs umgekehrt ist. M 40 mit seiner endgültigen Absage kann also damals nicht nach Rom gelangt sein. Auch das für die Synode in M 40 angegebene Datum *sexto calen. maii* (im Monatsnamen steckt keinesfalls eine Verderbnis, da er durch das vorhergehende *kal. martii* mit *proximo mense* gesichert ist) paßt nicht zur Fastensynode von 1075, die Ende Februar stattfand. Andererseits hat S. Salloch, Hermann von Metz (1931) S. 16 Anm. 92 auf die Fastensynode von 1074 verwiesen (an die auch die ältere Forschung schon gedacht hatte, freilich damals nur auf Grund der irrtümlichen Datierung von Reg. II 29 ins Jahr 1073, so noch Meyerv. Knonau 2, 304f., dagegen Caspar, MG. Ep. sel. II, 161 Anm. 6). Hermann schreibt nämlich in M 40, daß er bei Gregors Erhebung (1073 April) zunächst für einige Zeit durch Notwendigkeiten seiner Kirche in Bamberg festgehalten, seither aber vom König im Reichsdienst beschäftigt und mitten in dieser Tätigkeit (*in medio talium negociorum aestu*) am 1. März von der päpstlichen Ladung erreicht worden sei, und diese Angaben passen in der Tat viel besser auf den März 1074 als 1075. Denn Hermann stieß bei Ausbruch des Sachsenaufstandes im August 1073 zum Könige und ist von da an bis Anfang März 1074 ziemlich regelmäßig in der Umgebung des Königs nachzuweisen (vgl. v. Guttenberg, Germ. Sacra, Bamberg 1, 108, dazu St. 2773 aus Goslar Anfang März 1074), ferner zu Ostern 20. April auf dem königlichen Hoftag in Bamberg (Marianus Scotus, MG. SS. V, 561, auch SS. XIII, 79), nicht mehr aber nachher (denn St. 2779 ist unbrauchbar, vgl. oben S. 243 Anm. 2), und Anfang 1075 war er jedenfalls in Bamberg (vgl. M 41). Aber da die Fastensynode 1074 am 9. März stattfand, wird sie durch die in M 40 angegebenen Daten ebenfalls ausgeschlossen. (Zudem irrt Salloch, wenn er S. 16 Anm. 89 viele deutsche Bischöfe zur römischen Fastensynode von 1074 vorgeladen sein läßt, denn die von ihm zitierten Worte in Reg. I 77 S. 109 beziehen sich auf die Fastensynode Alexanders II. von 1073.) Auch Gregors Schreiben an Hermann vom 12. Juni 1074 (Reg. I 84 S. 119) ist undenkbar, wenn Hermann kurz zuvor eine Vorladung nach Rom in solcher Weise abgelehnt hatte, und im Juli 1075 schreibt Gregor ausdrücklich, daß Hermann *hoc anno ad synodum Romanam vocatus venire contempsit* (Reg. III 3 S. 247), also erst 1075, nicht schon 1074 nach Rom vorgeladen war. Die Lösung ist offenbar darin zu finden, daß es sich in M 40 überhaupt nicht um eine der römischen Synoden handelte (zumal der Brief nichts über den Ort sagt), sondern um eine in Deutschland abzuhaltende National- oder Provinzialsynode. Dafür kommt nur jene große deutsche Synode in Frage, die die päpstlichen Legaten im Frühjahr 1074 im päpstlichen Auftrag abhalten wollten, die aber am Widerstand der Erzbischöfe, vor allem

Liemars von Bremen, scheiterte (vgl. Meyer v. Knonau 2, 379 ff.). Hiermit stimmt auch das für die Synode angegebene Datum des 26. April ausgezeichnet überein, und Hermanns Ablehnung der kirchlichen Verhandlung auch für die Zukunft wird erst verständlich, wenn es sich um eine Vorladung nach Rom — wo die Verhandlung ja auch ohne Synode hätte stattfinden können — überhaupt nicht handelte. Die näheren Zusammenhänge sind oben im dritten Teil dargelegt. Über die Datierung steht einstweilen fest, daß der Brief von Bamberg aus geschrieben ist, nachdem Hermann zuvor am 1. März am Königshof die päpstliche Aufforderung erhalten hatte, also **1074 März**.

M 41 = CU 141 (44) Das Bamberger Domkapitel an Bischof E., berichtet über den Prozeß des Bischofs Hermann. Die Vermutung von Giesebrecht, Kaiserzeit 3⁵, 1139, daß der Empfänger E. Embricho von Augsburg sei, trifft zweifellos das Richtige. Denn aus dem Briefe geht hervor, daß der Empfänger den Bambergern mit der Rache des Königs gedroht hat, und von den damals vorhandenen deutschen Bischöfen namens E. (Ellenhard von Freising, Embricho von Augsburg, Eilbert von Minden, Eberhard von Naumburg) unterhielt nur Embricho so nahe Beziehungen zum Hofe, daß er solche Drohungen aussprechen konnte. Auch hat er sich bald darauf in ganz ähnlicher Weise wie an das Bamberger Kapitel auch an Bischof Burchard von Halberstadt gewandt mit einem Vermittlungsvorschlag (H 54). Auch der Zeitpunkt der Absendung läßt sich ohne Schwierigkeit angeben, da schon über die römischen Ereignisse vom 20. April 1075 berichtet wird: **1075 Mai**, wie schon Jaffé datierte.

2. Phraseologische Parallelen in den Meinhardbriefen

Vgl. oben S. 72.

Übereinstimmung in Gedanken und Diktion. 1. H 80 *Absit hoc a te, absit . . . ut*; H 105 *Absit hoc a me, absit . . . ut*. 2. M 3 *aequi bonique consulimus, de se ipsi viderint*; M 33 *aequi bonique facimus, illi . . . de suo consilio viderint*. Vgl. H 66 *aequi bonique consultam (consula Hs.)*; H 79 *boni consulo*. 3. H 64 *pauci me aequarent, nullus anteiret*; M 35 *pauci nos possint aequare, anteire nemo*. Vgl. H 58 *Aliqui fortassis effectu . . . me superabunt, affectu certe me nemo poterit aequiparare*. 4. M 32 *in medio aestu curarum*; M 40 *in medio . . . negociorum aestu*. Dazu H 77 *Tantus enim curarum aestus*. 5. H 58 *Quid vero actum sit, iste . . . viva voce expediet*; M 16 *Quid vero ultro citroque actum sit, legatus . . . exponet*. 6. M 23 *Sed quid ago, que me rapit dementia?* M 32 *Sed quid ago, que me amabilis ludit insania?* 7. H 58 *ipsa rerum attestatione comprobabo*; M 15 *ipsa rerum attestatione . . . credatur*. 8. H 105 *in liberiores auras . . . emergere*; M 24 *in liberiores vivendi auras evolaverit*. 9. H 62 *Litteras illas binas . . ., unas quae . . ., alteras quae . . .*; M 30 *Binis abs te litteris obligatus, unis quibus . . ., alteris quibus . . .* 10. H 65 *Benno, homo vobis certe deditissimus*; M 3 *N., hominis vestri certe amantissimi vobisque deditissimi*; M 16 *Burchardo, homine certe inconsiderato*; M 21 *fratrem amantissimum Henr., hominem certe prestantissimum*. Vgl. H 78 *nepotem scilicet vestrum, opinatissimae certe indolis adolescentem*; M 18 *Adalberone vestro . . ., optime indolis adolescente*. 11. Im Größ: H 26 *tam devotissimam quam maxime debitam orationis et obsequii constantiam*; M 38 *tam perpetuam quam debitam devotissimae orationis constantiam*; M 41 *devotissimam servitutum cum perpetua orationum constantia*. Dazu M 15 *se ipsum cum perpetua orationum instantia*; M 33 *orationum et obsequii perpetuam constantiam*; ferner (im Text) M 36 *tam impensa quam debita*; M 39 *tam severa quam debita*. 12. M 24 *Mihi quidem*